



Verwaltungsvereinbarung

über die Durchführung der

weiterbildenden Masterstudiengänge

**„Militärische Führung und Internationale Sicherheit“ (MFIS)
„Strategic Studies“ (StrS) und
„Strategische Studien“ (StratS)**

zwischen

der Führungsakademie der Bundeswehr (FüAkBw)

- nachfolgend „FüAkBw“ genannt -

und der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)

- nachfolgend „HSU/UniBw H“ genannt -

- die FüAkBw und die HSU/UniBw H werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam entsprechend „Parteien“ genannt -

Präambel

Mit den weiterbildenden Masterstudiengängen „Militärische Führung und Internationale Sicherheit“ (MFIS), „Strategic Studies“ (StrS) und „Strategische Studien“ (StratS) wollen die Partner einen Beitrag für das gesamtstaatliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung für Spitzenführungskräfte (angehende Generalstabsoffiziere) der Bundeswehr und der Streitkräfte befreundeter Nationen leisten. Der Studiengang MFIS wird von den Partnern gemeinsam bereits seit 2013 erfolgreich organisiert und durchgeführt. Die Studiengänge StrS und StratS werden ab 2027 den MFIS um eine innovative und thematisch aktuelle Komponente erweitern. Allen nationalen und internationalen Teilnehmenden und Absolventinnen bzw. Absolventinnen des „Lehrgang Generalstabs- und Admiralstabsdienst National“ (LGAN) der Führungsakademie der Bundeswehr soll damit die Möglichkeit geboten werden, ergänzend zum LGAN einen hochwertigen, wissenschaftlich fundierten weiterbildenden Masterstudiengang zu absolvieren, und so ihre schon vorhandenen berufsfeldbezogenen Fähigkeiten und Kenntnisse wissenschaftlich zu fundieren, zu erweitern und zu vertiefen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Parteien, um den Teilnehmenden und Absolventinnen bzw. Absolventen des „Lehrgangs Generalstabs- und Admiralstabsdienst“ (LGAN) die Teilnahme an einem der folgenden weiterbildenden Masterstudiengänge mit dem Ziel eines Masterabschlusses zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) zu ermöglichen:
 - a) dem weiterbildenden Masterstudiengang „Militärische Führung und Internationale Sicherheit“ (MFIS) mit einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.
 - b) dem weiterbildenden Masterstudiengang „Strategic Studies“ (StrS) mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Jahren.
 - c) dem weiterbildenden Masterstudiengang „Strategische Studien“ (StratS) mit einem Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Jahren.
- (2) Die Studiengänge werden von der HSU/UniBw H in Kooperation mit der FüAkBw angeboten und jährlich mit Beginn am 1. Dezember durchgeführt. Die wissenschaftliche Trägerschaft und Verantwortung für die Studiengänge liegt bei der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H. Die wissenschaftsorganisatorische Betreuung obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der HSU/UniBw H. Die konkrete Ausgestaltung (z. B. Studienstruktur, Dauer,

Lehrformate, Zulassung) richtet sich nach den von der HSU/UniBw H erlassenen Ordnungen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die FÜAkBw benennt möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres die Interessentinnen und Interessenten jeweils für die einzelnen Studiengänge. Sie hält zudem die nominierten Personen an, bis zum 15. Oktober vollständige Bewerbungsunterlagen beim Prüfungsamt/Studiensekretariat der HSU/UniBw H einzureichen.
- (2) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die HSU/UniBw H nach Maßgabe der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der HSU/UniBw H.
- (3) Die Zahl der Studienplätze in den Studiengängen ist beschränkt und wird jährlich durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften festgelegt. Sofern mehr Personen die Zulassung zu einem Studiengang anstreben als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahl wird nach der „Ordnung über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Zulassungsverfahren zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg“ (AuswahlO wbMaster WiSo) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fakultät zuständigen Prüfungsausschuss, der dabei vom Studiensekretariat der HSU/UniBw H administrativ unterstützt wird.
- (4) Zulassungsprüfung und Auswahlverfahren werden bis zum. 30.11. eines jeden Jahres abgeschlossen. Die HSU/UniBw H teilt der FÜAkBw sowie den Bewerberinnen und Bewerbern frühestmöglich die Entscheidung über die Zulassung mit.
- (5) Sofern in einem Jahr weniger als zwanzig (20) Personen für den Studiengang MFIS zugelassen werden könnten, behält sich die HSU/UniBw H das Recht vor, die Durchführung des MFIS in dem Jahr auszusetzen. Sofern in einem Jahr weniger als fünf (5) Personen zusammen für die Studiengänge StrS und StratS zugelassen werden könnten, oder wenn der MFIS gemäß Satz 1 ausgesetzt wird, behält sich die HSU/UniBw H das Recht vor, die Durchführung der Studiengänge StrS und StratS in dem Jahr auszusetzen.

§ 3

Kosten und Kostenerstattung

- (1) Für alle von der FÜAkBw in Anspruch genommenen Studienplätze berechnet die HSU/UniBw H als Summe die Kosten der Durchführung der Studiengänge. Die Kosten umfassen insbesondere studiengangsbezogene Vorkurskosten des Lehrpersonals, sonstige Aufwendungen für das Lehr- und Verwaltungspersonal, Kosten für die

Administration des Studiengangs sowie Nebenkosten und Gemeinkostenzuschläge. Reise- und Aufenthaltskosten der von der FÜAkBw entsandten Studierenden sind davon nicht mit umfasst.

- (2) Die Berechnung der Kosten erfolgt als Vollkostenrechnung nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den Verfahrensanweisungen des Kanzlers für die Weiterbildungsangebote am Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), der Allgemeinen Regelung 1345/1 „Hochschulforschung mit Drittmitteln“ des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften.
- (3) Die Rechnungsstellung durch die HSU/UniBw H an die FÜAkBw erfolgt im Monat des Studienbeginns. Der Ausgleich erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung im Wege der internen haushaltsmäßigen Verrechnung (gemäß § 61 BHO i. V. m. den VV-ZBR BHO) über das HKR-Verfahren der Bundeskasse zugunsten der von der HSU/UniBw H auf der Rechnung angegebenen Haushaltsstelle.
- (4) Sollte eine oder einer der Studierenden den Studiengang abbrechen bzw. nach Zulassung nicht teilnehmen (können), wird der in Rechnung gestellte und gezahlte Kostenanteil von der HSU/UniBw H nicht zurückerstattet.

§ 4

Sonstige Pflichten der HSU/UniBw H

- (1) Die HSU/UniBw H verpflichtet sich, die Studiengänge gemäß § 1 einzurichten, zu betreiben und die Ausstellung der Abschlussdokumente sicherzustellen. Die HSU/UniBw H verpflichtet sich ferner, sich um die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge zu bemühen.
- (2) Die HSU/UniBw H verpflichtet sich, den jeweiligen Studiengang entsprechend dem vom Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung der HSU/UniBw H (ZWW) in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstellten und mit der FÜAkBw abgestimmten Konzept durchzuführen.
- (4) Die HSU/UniBw H verpflichtet sich, die für die Durchführung des jeweiligen Studiengangs benötigte Logistik (Räume, Technik) für die Veranstaltungen, die in ihren Räumen durchgeführt werden, sicherzustellen.
- (3) Die HSU/UniBw H verpflichtet sich, den Studierenden über das ZWW einen „point of contact“ (POC) für alle, insbesondere studienorganisatorische, Fragen anzubieten.

§ 5

Sonstige Pflichten der FÜAkBw

- (1) Die FÜAkBw verpflichtet sich, geplante Änderungen in den Inhalten ihres Lehrangebots im LGAN, welches Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die im Rahmen der berufs-praktischen Anteile der Studiengänge, dies sind die Module MFIS01 Menschenführung,

MFIS02 Organisation von Planungsprozessen und MFIS03 Dimensionen von Sicherheit, zur Anrechnung kommen, der HSU/UniBw H unverzüglich mitzuteilen, um die Überprüfung der Anrechnungsfähigkeit der Lehrinhalte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu ermöglichen.

- (2) Die FÜAkBw verpflichtet sich, den LGAN-Teilnehmenden, die die Studiengänge absolvieren, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zu ermöglichen.
- (3) Die FÜAkBw verpflichtet sich, die für die Durchführung des jeweiligen Studiengangs benötigte Logistik (Räume, Technik) für die Veranstaltungen, die in ihren Räumen durchgeführt werden, bereitzustellen.
- (4) Die FÜAkBw verpflichtet sich, für die operative Umsetzung der in ihren Räumen stattfindenden Lehrveranstaltungen einen POC zu benennen.

§ 6

Gemeinsame Pflichten

- (1) Beide Partner verpflichten sich, gemeinsam im Koordinationsausschuss für die Studiengänge (s. jeweils § 3 der Studien- und Prüfungsordnungen) an der organisatorischen Umsetzung, der inhaltlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Studiengänge zu arbeiten. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Zuständigkeiten und Aufgaben des Koordinationsausschusses sind zu beachten.
- (2) Beide Partner verpflichten sich, die Letztverantwortung der HSU/UniBw H als Betreiberin der Studiengänge zu beachten; dies betrifft insbesondere die Qualitätssicherung, die Gestaltung von Prüfungen, die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge sowie die Vertretung der Studiengänge gegenüber aufsichtführenden und akkreditierenden Stellen.

§ 7

Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann von jedem Partner zum Ablauf des 30. November eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Beendigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene Studienverhältnisse einzelner Studierender. Ebenso bleibt die diesbezügliche Kostentragungspflicht der FÜAkBw gemäß § 3 unberührt.

§ 8

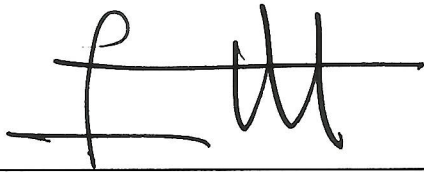
Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Datenschutz

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur einvernehmlich schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen.
- (3) Die Weitergabe und Speicherung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Hamburg, den

31.08.2026

Für die Führungsakademie
der Bundeswehr



Konteradmiral Rackwitz (Kommandeur)

Hamburg, den 14.08.2026

Für die Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg



Prof. Dr. Beckmann (Präsident)